

Verordnung zum Taxigesetz ¹⁾ (Taxiverordnung)

Vom 3. Dezember 1996 (Stand 1. Januar 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf die §§ 21 und 22 des Taxigesetzes vom 17. Januar 1996 ²⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Vollzugsbehörden*

¹ Die Verkehrsabteilung der Kantonspolizei wird mit dem Vollzug des Taxigesetzes (TG) und dessen Ausführungsbestimmungen beauftragt, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde bestimmt wird.

² Das Justiz- und Sicherheitsdepartement stellt dem Regierungsrat Anträge bezüglich der Mitglieder Taxifachkommission gemäss § 14 TG und erlässt die Tarifordnung gemäss § 16 TG sowie das Prüfungsreglement gemäss § 12 Abs. 1 TG.

§ 2 *Rekursinstanz*

¹ Gegen Entscheide der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei kann an das Justiz- und Sicherheitsdepartement rekuriert werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 41ff. des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976.

§ 3 *Taxifachkommission*

¹ Die Taxifachkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse, die den für das Taxiwesen massgeblichen Gesamtarbeitsvertrag betreffen, ist die Anwesenheit des Mitglieds oder Ersatzmitglieds erforderlich, welches das Einigungsamt vertritt.

² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Kommissionsmitglieder gefasst. Die oder der Vorsitzende trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg, jedoch nur einstimmig, erfolgen.

⁴ Über die Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

⁵ Zur Prüfung von Gesuchen um Taxihalterbewilligungen tagt die Taxifachkommission wenigstens alle sechs Monate einmal.

II. Taxihalterbewilligungen

§ 4 *Verfahren*

¹ Gesuche um Taxihalterbewilligungen sind bei der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei einzureichen. Sind die formellen gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung erfüllt, werden die Gesuche der Taxifachkommission zur Beurteilung unterbreitet. Auf deren Antrag erteilt oder verweigert die Verkehrsabteilung die Bewilligung.

¹⁾ Infolge Regierungs- und Verwaltungsreform RV09 sind etliche Zuständigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung geändert worden. Mit der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008, § 3 Ziff. 59 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG [153.110](#)) ist die vorliegende Verordnung an die damals neuen Zuständigkeitsregelungen angepasst worden (betr. §§ 1 Abs. 2; 2; 13 Abs. 4; 23 Abs. 4).

²⁾ SG [563.200](#).

² Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn Betreibungen in der Gesamthöhe eines Viertels des durch den Taxibetrieb voraussichtlich erzielbaren Jahresumsatzes offen sind.

³ Die Zusicherung einer Bewilligungserteilung gemäss § 10 Abs. 2 des Gesetzes ist in der Regel auf sechs Monate zu befristen. Können die Bewilligungsvoraussetzungen nicht innerhalb dieser Frist erfüllt werden, so ist die Bewilligung zu verweigern.

§ 5 *Personelle Gültigkeit*

¹ Die Taxihalterbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar. Die Verkehrsabteilung kann einer Bewilligungsübertragung ausnahmsweise zustimmen, insbesondere wenn der Taxibetrieb von einem nahen Verwandten weitergeführt werden soll, oder wenn lediglich die Rechtsform des Betriebs geändert wird.

III. Inanspruchnahme von Allmend

§ 6 *Öffentliche Standplätze*

¹ Die öffentlichen Standplätze sind den A-Taxis vorbehalten. B-Taxis dürfen dort jedoch Fahrgäste aussteigen lassen.

² A- und B-Taxis dürfen überdies dort, wo das Parkieren allgemein und unbeschränkt gestattet ist, sowie in der Blauen Zone unter Beachtung der Parkzeitbeschränkung aufgestellt werden, sofern sich innerhalb einer Distanz von hundert Metern kein öffentlicher Taxistandplatz befindet.

³ Die Benutzung öffentlicher Standplätze kann durch entsprechende Signalisation zeitlich befristet werden.

⁴ Für besondere Anlässe kann die Polizei bestehende Standplätze erweitern oder verlegen oder weitere Standplätze errichten. Die Einsatzzentralen sind darüber nach Möglichkeit zu informieren.

§ 7 *Benützung der Standplätze*

¹ Die A-Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf dem Standplatz aufzustellen. Lücken sind durch Nachrücken der nächsten Taxis aufzufüllen.

² Alle auf dem Standplatz befindlichen Taxis stehen dem Publikum nach freier Wahl zur Verfügung. Vorbehalten bleibt der behördliche Erlass einer abweichenden Benützungsordnung für einzelne Standplätze.

³ Taxis dürfen auf den Standplätzen nur zur Entgegennahme von Aufträgen aufgestellt werden. Die Taxichauffeuse oder der Taxichauffeur haben jederzeit anwesend zu sein. Das Aufstellen von Taxis mit dem Schild «Ausser Betrieb» sowie die Ausführung von Unterhaltsarbeiten sind auf den Standplätzen verboten.

IV. Einsatzzentralen

§ 8 *Aufgabe*

¹ Einsatzzentralen haben mit eigenen und/oder ihnen gesellschafts- bzw. vereinsrechtlich oder vertraglich angeschlossenen Taxis einen bedürfnisgerechten, vierundzwanzigstündigen Bestell- und Fahrdienst während des ganzen Jahres zu gewährleisten.

§ 9 *Anforderungen*

¹ Einsatzzentralen haben sich für ihre im Schichtdienst tätigen Angestellten dem für das baselstädtische Taxigewerbe massgeblichen Gesamtarbeitsvertrag anzuschliessen.

² Zur Erfüllung ihrer Aufgabe muss eine Einsatzzentrale

- a) über insgesamt mindestens zwanzig eigene oder angeschlossene Fahrzeuge verfügen;
- b) sicherstellen, dass jederzeit genügend Taxis im Einsatz sind;³⁾

³⁾ § 9 Abs. 2 lit. b redaktionell berichtigt.

- c) bei weniger als fünfzig Fahrzeugen Personaleinsatzpläne führen;
- d) über eine Sprech- oder Datenfunkanlage verfügen, die es ermöglicht, Fahraufträge unverzüglich an die im Einsatz stehenden Taxis weiter zu leiten. Die Behörde kann andere, gleichwertige technische Kommunikationsmittel bewilligen.

V. Gesamtarbeitsvertrag

§ 10 *Anschlussmöglichkeiten*

¹ Wo das Gesetz den Anschluss an den vom Einigungsamt für das baselstädtische Taxigewerbe als massgeblich bezeichneten Gesamtarbeitsvertrag verlangt, genügt auch der Anschluss an einen anderen, mindestens gleichwertigen, in Basel geltenden Gesamtarbeitsvertrag als Verbandsfirma oder als Nebenvertragskontrahentin.

§ 11 *Paritätische Kommission*

¹ Die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages bestellen zur Anwendung und Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages eine Paritätische Kommission. Diese setzt sich aus gleich vielen Vertreterinnen oder Vertretern der am Gesamtarbeitsvertrag beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zusammen.

² Die Paritätische Kommission konstituiert sich selbst und erlässt ein Reglement.

VI. Taxichauffeusen und -chauffeure

§ 12 *Taxichauffeurbewilligung*

¹ Wer ein Taxi führen will, bedarf zusätzlich zum eidgenössischen Führerausweis für gewerbsmässigen Personentransport einer baselstädtischen Taxichauffeurbewilligung.

² Diese wird erteilt, wenn die Taxichauffeurprüfung bestanden wurde.

³ Die Bewilligung ist bei der Berufsausübung stets mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 13 *Taxichauffeurprüfung*

¹ In der Taxichauffeurprüfung sind die für eine einwandfreie Berufsausübung notwendigen Kenntnisse in folgenden Fachgebieten nachzuweisen:

- a) Kantonale Taxivorschriften, namentlich bezüglich Arbeits- und Ruhezeit, Kontrollmittel, Taxitarifbestimmungen, Rechte und Pflichten der Chauffeusen und Chauffeure und Anforderungen an die Taxifahrzeuge;
- b) Deutschkenntnisse, die eine einfache Unterhaltung und namentlich eine klare Entgegennahme von Fahraufträgen erlauben;
- c) Ortskenntnisse über Basel und Umgebung, die zu einer einwandfreien Ausführung der Fahraufträge und namentlich zu einer geeigneten Wahl der Fahrstrecke befähigen.

² Wird die Prüfung dreimal nicht bestanden, so ist eine weitere Prüfungszulassung frühestens nach Ablauf einer Wartefrist von zwei Jahren zulässig.

³ Die Oberaufsicht über die Prüfung obliegt der Bewilligungsbehörde. Die Prüfung kann von Fachleuten sowohl aus der Verwaltung als auch aus dem Gewerbe abgenommen werden.

⁴ Die weiteren Einzelheiten betreffend Prüfungsanforderungen sowie die Durchführung der Prüfung werden in einem vom Justiz- und Sicherheitsdepartement zu erlassenden Prüfungsreglement geregelt.

§ 14 *Erscheinungsbild der Chauffeusen und Chauffeure*

¹ Chauffeusen und Chauffeure verrichten den Fahrdienst ordentlich gekleidet und bemühen sich ganz allgemein um ein sauberes Erscheinungsbild.

§ 15 *Namensschild*

¹ Chauffeusen und Chauffeure im Fahrdienst haben ein behördlich genehmigtes, gut lesbares Namensschild zu tragen, das wenigstens folgende Angaben enthält:

- den ersten Buchstaben des Vornamens;
- den oder die Geschlechtsnamen;
- den Namen der Einsatzzentrale.

² Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall oder generell Vorschriften bezüglich Grösse, Farbe und Schrift erlassen.

§ 16 *Transportpflicht*

¹ Die Beförderung von Personen und von Tieren darf nur abgelehnt werden, wenn bei deren Transport mit Personen- oder Sachschaden zu rechnen ist. Der Transport von Verunfallten sowie von Blindenführhunden darf nicht verweigert werden.

² Die Chauffeuse oder der Chauffeur ist verpflichtet, Gepäckstücke von je bis 20 kg in das Taxi ein- und auszuladen. Der Transport von andern Gegenständen, für welche das Taxi nicht eingerichtet ist, kann abgelehnt werden.

§ 17 *Ausführung von Taxifahrten*

¹ Bei Fahrten nach Tarif ist die Taxiuhr nach Belegen des Taxis von der Chauffeuse oder vom Chauffeur auf die entsprechende Taxe einzustellen.

² Wurde das Taxi auf eine bestimmte Zeit bestellt, so kann die Taxiuhr auf diesen Zeitpunkt eingeschaltet werden.

³ Nach Beendigung der Fahrt hat die Chauffeuse oder der Chauffeur dem Fahrgast den auf der Taxiuhr angezeigten Fahrpreis zur Bezahlung bekannt zu geben; erst nach der Bezahlung darf der Fahrpreis auf der Taxiuhr gelöscht werden.

§ 18 *Unzulässige Kundenanwerbung*

¹ Das Publikum darf nicht durch Zurufe oder auf ähnliche Weise angelockt werden. Ebenso ist das «Wischen», das nur der Kundenanwerbung dienende Befahren der Strassen ohne bestimmtes Fahrziel, verboten.

§ 19 *Anderweitige Fahrzeugverwendung*

¹ Wird ein Taxi für andere als Taxifahrten, zum Beispiel Privatfahrten, verwendet, so ist das Dachtransparent entweder zu entfernen oder zuzudecken. Bei vorübergehender Nichtverwendung, wie bei Ruhe- und Essenspausen, ist das Taxi durch ein Schild «Ausser Betrieb» deutlich zu kennzeichnen.

VII. Taxifahrzeuge**§ 20** *Allgemeine Anforderungen*

¹ Ein Taxi im Sinn dieser Verordnung ist ein mindestens viertüriger, leichter Motorwagen mit nicht mehr als acht Fahrgastplätzen.

² Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise auch anders ausgerüstete Fahrzeuge als Taxis zulassen.

§ 21 *Beschriftung*

¹ An Taxis sind aussen wenigstens auf zwei Seiten gut sichtbar mit mindestens sechs Zentimeter grosser Schrift Name und Telefonnummer der Einsatzzentrale anzubringen.

² Im Innern des Taxis sind von allen Fahrgastplätzen aus gut lesbar der Name und die Telefonnummer der Einsatzzentrale, der Name der Taxihalterin oder des Taxihalters sowie die Fahrttarife anzubringen.

³ Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall oder generell Vorschriften bezüglich Grösse, Farbe und Schrift erlassen.

§ 22 *Dachtransparent und Bewilligungsnummer*

¹ Auf dem Dach des Taxis ist ein mit der amtlichen Bewilligungsnummer versehenes, beleuchtbares Dachtransparent anzubringen. Bei Beginn der Dämmerung ist dieses zum Angebot von Fahrten zu beleuchten. Die Beleuchtung ist auszuschalten, wenn das Taxi besetzt ist.

² Das Dachtransparent ist von maisgelber Farbe, die beleuchtete Fläche misst in der Projektion nach vorne und nach hinten je $5,5 \text{ dm}^2 \pm 1 \text{ dm}^2$ und hat neben der von der Behörde abzugebenden amtlichen Bewilligungsnummer ausschliesslich das in schwarzen, 8 bis 10 cm grossen lateinischen Lettern geschriebene Wort «TAXI» zu enthalten.

§ 23 *Taxiuhr*

¹ Jedes Taxi ist mit einer elektrischen oder elektronischen Taxiuhr auszurüsten.

² Installation, Reparaturen, Auswechslung oder Umstellung von Taxiuhren auf einen neuen Tarif dürfen nur durch Betriebe ausgeführt werden, die von der Bewilligungsbehörde hiezu ausdrücklich ermächtigt sind.

³ Sowohl Halterinnen und Halter als auch Chauffeusen und Chauffeure von Taxis haben für den richtigen Gang der Taxiuhr zu sorgen. Ausser den in Abs. 2 genannten Betrieben ist es verboten, die Taxiuhr zu öffnen oder auf den Mechanismus anderweitig einzuwirken.

⁴ Weitere Einzelheiten werden in der vom Justiz- und Sicherheitsdepartement erlassenen Tarifordnung geregelt.

VIII. Gebühren

§ 24 *Für Taxihalterbewilligungen*

¹ Die Gebühr für die Bewilligung eines Taxis beträgt pro Jahr für ein

- a) A-Taxi CHF 700
- b) B-Taxi CHF 250

§ 25 *Für Taxichauffeurbewilligungen und -prüfungen*

¹ Die Gebühr für eine Taxichauffeurbewilligung beträgt CHF 100 und für Änderungen, Ergänzungen und Duplikate CHF 30.

² Die Gebühren für die Taxichauffeurprüfungen werden innerhalb eines Rahmens von CHF 50 bis CHF 800 im Prüfungsreglement festgelegt.

§ 26 *Für Gesellschaftswagenbewilligungen*

¹ Gebühr für die Bewilligung eines Gesellschaftswagens beträgt pro Jahr für einen

- a) Gesellschaftswagen mit bis zu 15 Sitzplätzen CHF 225
- b) Gesellschaftswagen mit mehr als 15 Sitzplätzen CHF 450

§ 27 *Gebührenerhebung*

¹ Die Gebühren für die Taxihalter- und Gesellschaftswagenbewilligungen sind für ein Kalenderjahr im voraus zu entrichten; wird der Betrieb vor dem 1. Juli aufgegeben oder nach dem 30. Juni aufgenommen, so ist nur die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

² Die Gebühren und deren Erhebung für eidgenössisch oder kantonal konzessionierte Gesellschaftswagen werden im Rahmen des Konzessionsverfahrens geregelt.

³ Bezüglich Verzugszins und Mahngebühren gelten die Bestimmungen in § 14 b der Verordnung zum Verwaltungsgebührengesetz. ⁴⁾

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 *Übergangsbestimmungen*

¹ Bis zum 31. Dezember 1996 eingereichte Gesuche um Erteilung von Taxihalterbewilligungen werden nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Betrieb von Taxis und Gesellschaftswagen im Kanton Basel-Stadt vom 30. Juni 1972 behandelt.

² Taxichauffeusen und -chauffeure, die schon vor der Wirksamkeit dieser Verordnung diesen Beruf ausgeübt haben, aber nicht von Gesetzes wegen vom Absolvieren der Taxichauffeurprüfung befreit sind, haben diese innert einem Jahr abzulegen.

§ 29 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Verordnung vom 9. April 1973 zum Gesetz betreffend den Betrieb von Taxis und Gesellschaftswagen im Kanton Basel-Stadt vom 30. Juni 1972 sowie das Geschäftsreglement für die Fachkommission für das Taxiwesen vom 13. Februar 1973 werden aufgehoben.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. Januar 1997 wirksam.

⁴⁾ § 27 Abs. 3 beigefügt durch RRB vom 5. 12. 2006 (wirksam seit 14. 12. 2006).